

Antrag

der Abgeordneten Corinna Rüffer, Anja Hajduk, Markus Kurth, Sven Lehmann, Beate Müller-Gemmeke, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Kerstin Andreae, Katharina Dröge, Sven-Christian Kindler, Stefan Schmidt, Luise Amtsberg, Dr. Anna Christmann, Katja Dörner, Britta Haßelmann, Dr. Kirsten Kappert-Gonther, Maria Klein-Schmeink, Ulle Schauws, Tabea Rößner, Beate Walter-Rosenheimer und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Bundesteilhabegesetz nachbessern und volle Teilhabe ermöglichen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das im Dezember 2016 verabschiedete Bundesteilhabegesetz war für viele behinderte Menschen und ihre Familien eine Enttäuschung. Es sollte Menschen mit Behinderungen aus dem System der Sozialhilfe herausführen und die Vorschriften über die Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht umgestalten. In seiner jetzigen Form wird das Bundesteilhabegesetz diesem Anspruch, trotz einiger Verbesserungen gegenüber der vorher geltenden Rechtslage, nicht gerecht.

Obwohl behinderten Menschen laut UN-Behindertenrechtskonvention das Recht zusteht, selbst zu entscheiden, wo und mit wem sie leben möchten, können sie in Deutschland noch immer verpflichtet werden, in besonderen Wohnformen wie z. B. Wohnheimen zu leben.

Für behinderte Menschen ist es zudem noch immer schwieriger, sich ehrenamtlich zu engagieren: Weil die notwendige Unterstützung, wie beispielsweise eine Assistenz nur finanziert wird, wenn sie nicht durch Familienangehörige, Freunde oder Nachbarn geleistet werden kann. So bleiben Menschen mit Beeinträchtigungen Bittsteller, wenn sie sich eigentlich für die Gemeinschaft einbringen möchten.

Vor fast zehn Jahren, am 4. Dezember 2008, ratifizierte der Deutsche Bundestag die Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention, UN-BRK), seit dem 26. März 2009 ist sie in Deutschland in Kraft. Damit ist Deutschland verpflichtet, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Menschen mit Behinderungen selbstbestimmt leben und ihr Recht auf gleichberechtigte Teilhabe in allen Lebensbereichen wahrnehmen können. Damit das möglich wird, muss jeder behinderte Mensch die Unterstützung bekommen, die er benötigt.

Das Bundesteilhabegesetz ermöglicht das bisher nicht in ausreichendem Maße. Insofern bleibt es hinter den Vorgaben der UN-BRK zurück. Daher ist noch vor dem kompletten Wirksamwerden des Gesetzes eine umfassende Überarbeitung notwendig.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

das Bundesteilhabegesetz grundlegend zu überarbeiten, damit das Ziel des Gesetzes, die Förderung der Selbstbestimmung sowie der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe behinderter Menschen, auch erreicht wird. Dazu sind insbesondere folgende Änderungen notwendig:

1. Damit jede und jeder die Leistungen erhält, die sie/er zur Teilhabe benötigt, muss
 - a) auch die ab 2023 vorgesehene Definition der Personengruppe, die Anspruch auf Teilhabeleistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe hat, sicherstellen, dass jeder Mensch, der auf Teilhabeleistungen angewiesen ist, diese auch erhält, unabhängig davon, in wie vielen Bereichen des Lebens der Bedarf besteht;
 - b) auch Ausländerinnen und Ausländern ohne gesicherten Aufenthaltsstatus sowie Asylsuchenden mit Behinderungen Teilhabe ermöglicht werden. Ein Ausschluss dieser Personen von Leistungen der Eingliederungshilfe behindert ihre Teilhabe an der Gesellschaft und ist nicht hinnehmbar.
2. Die Leistungsberechtigten müssen ein echtes Wunsch- und Wahlrecht erhalten. Das bezieht sich sowohl auf die Art der Leistung als auch den Ort der Leistungserbringung. Hierzu müssen bzw. muss insbesondere
 - a) die im Gesetz weiterhin vorhandenen Mehrkostenvorbehalte, die Menschen mit besonders hohem oder komplexem Unterstützungsbedarf faktisch dazu zwingen, Leistungen in bestimmten Einrichtungen in Anspruch zu nehmen, aufgehoben werden. Außerdem sind die noch bestehenden Unterschiede zwischen bisher als ambulant und stationär geltenden Leistungen abzuschaffen. Das Vergütungsrecht hat alle Leistungserbringer gleich zu behandeln;
 - b) Vorgaben, die Leistungserbringer in eine Preisspirale nach unten zwingen, wegfallen. Sie müssen Vergütungen verlangen können, die der Qualität ihrer Leistung entspricht;
 - c) § 116 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) ersatzlos wegfallen. Träger der Eingliederungshilfe dürfen Leistungen zur sozialen Teilhabe nur dann an mehrere Personen gemeinsam erbringen, wenn dies beantragt wurde oder es sich von vornherein um Leistungen handelt, die sich an Gruppen richten.
3. Die Leistungsansprüche müssen sich am tatsächlichen Bedarf des jeweiligen Menschen mit Behinderung orientieren, damit Teilhabe in allen Lebensbereichen möglich ist. Das bedeutet insbesondere:
 - a) Leistungsansprüche dürfen nicht an einen Leistungsort bzw. eine bestimmte Einrichtung gebunden sein (personenzentrierte Leistungen). Leistungserbringer müssen Menschen mit Behinderungen auch außerhalb ihrer Einrichtungen unterstützen können.
 - b) Die Teilhabe am Arbeitsleben von Menschen mit Behinderungen muss deutlich gestärkt werden. Insbesondere muss der Wechsel von Beschäftigten einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) in den allgemeinen Arbeitsmarkt deutlich stärker als bisher gefördert werden. Dazu müssen die Einschränkungen des „Budgets für Arbeit“ wegfallen. Auch Menschen, die aufgrund einer Behinderung nicht in der Lage sind, ein „Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung“ zu erbringen (§ 219 Absatz 2 SGB IX), müssen die Möglichkeit erhalten, in einer WfbM oder bei einem alternativen Leistungsanbieter zu arbeiten.
 - c) Es ist klarzustellen, dass Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft gleichrangig mit Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sind. Un-

- terstützung in der Freizeit und zur Tagesstrukturierung muss sowohl ergänzend zur als auch statt der Unterstützung im Arbeitsleben möglich sein. Die Vorschrift zur Nachrangigkeit von Leistungen zur sozialen Teilhabe in § 102 Absatz 2 SGB IX muss gestrichen werden.
- d) Behinderte Menschen, die sich bürgerschaftlich engagieren, ein Ehrenamt oder ein politisches Wahlamt ausüben, müssen das gleiche Recht auf Unterstützung haben wie Menschen, die auf andere Art am gesellschaftlichen oder kulturellen Leben teilhaben. § 78 Absatz 5 muss wegfallen.
 - e) Zudem müssen Hilfen zur Förderung der Verständigung, wie Gebärdensprachdolmetschung, auch zur Teilhabe am alltäglichen Leben gewährt werden.
 - f) Leistungen zur Teilhabe müssen in jeder Phase allgemeiner, beruflicher und Hochschulischer Bildung gewährt werden. Es muss sichergestellt sein, dass Menschen mit Unterstützungsbedarf die vielfältigen Bildungsgänge und -wege gleichberechtigt wahrnehmen können. Dies gilt auch für eine freiwillige berufliche Neuorientierung.
4. Menschen, die Bedarfe sowohl im Bereich der Eingliederungshilfe als auch im Bereich der Pflege haben, dürfen durch das BTHG nicht schlechter gestellt werden. Das bedeutet insbesondere:
 - a) Leistungen der sozialen Teilhabe müssen für alle behinderten Menschen, auch im Rentenalter, Vorrang vor den Leistungen bei Pflegebedürftigkeit haben.
 - b) Behinderten Menschen mit Pflegebedarf, die in Einrichtungen der Behindertenhilfe leben, erhalten dieselben Leistungen der Pflegeversicherung wie pflegebedürftige Menschen, die nicht in derartigen Einrichtungen leben. Die Diskriminierung durch § 43a des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) muss beseitigt werden.
 - c) Pflegekasse und Träger der Eingliederungshilfe koordinieren ihre Leistungen zwingend, damit keine Leistungslücken entstehen.
 5. Leistungen zur Teilhabe müssen unabhängig von Einkommen und Vermögen der Leistungsberechtigten gewährt werden.
 6. Die Arbeit der Schwerbehindertenvertretungen muss gestärkt werden, indem alle Maßnahmen von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern, die schwerbehinderte Beschäftigte betreffen, nur wirksam sind, wenn die Schwerbehindertenvertretung beteiligt wurde.
 7. Im Rahmen der geplanten Reform der Kinder- und Jugendhilfe im Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) ist sicherzustellen, dass alle Kinder und Jugendlichen unabhängig von der Art der Beeinträchtigung vom SGB VIII umfasst werden (sog. Inklusive Lösung SGB VIII) und dabei ist sicherzustellen, dass die hohen fachlichen Standards der Eingliederungshilfe und der Jugendhilfe eingehalten und weiterentwickelt werden. Dabei müssen behinderte Kinder und Jugendliche gleichberechtigten Zugang zu den Leistungen des SGB VIII erhalten wie Kinder und Jugendliche ohne Behinderungen.

Berlin, den 19. November 2018

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Das Bundesteilhabegesetz sollte laut Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 18. Wahlperiode die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention umsetzen, ohne eine „neue Ausgabendynamik“ zu erzeugen. Die konkreten Regelungen des verabschiedeten Gesetzes lassen aber darauf schließen, dass bei dessen Erarbeitung der Kostenaspekt eine deutlich größere Rolle spielte als der Abbau von Benachteiligungen behinderter Menschen. So wird z. B. das Ziel, behinderte Menschen, die Leistungen zur Teilhabe benötigen, aus der Sozialhilfe heraus zu holen, nur formell erfüllt. Die Eingliederungshilfe wird Teil des SGB IX. Inhaltlich sind aber weiterhin die Grundsätze des Sozialhilferechts prägend. In vielen Punkten bringt das Bundesteilhabegesetz keine Verbesserungen im Vergleich zur bisherigen Eingliederungshilfe. Einige Neuregelungen führen sogar zu Verschlechterungen. Daher ist eine grundlegende Überarbeitung des Gesetzes notwendig.

Zu 1a: Für die Leistungsberechtigung muss gelten: Wer Unterstützung braucht, bekommt sie auch. Die im parlamentarischen Verfahren als Artikel 25a eingefügte Neuregelung, nach der die Notwendigkeit personeller oder technischer Unterstützung in einer größeren Anzahl von Lebensbereichen darüber bestimmen würde, ob Anspruch auf Leistungen besteht, würde in der Praxis zu einer Einengung des Kreises der Leistungsberechtigten führen, wie der „Abschlussbericht zu den rechtlichen Wirkungen im Fall der Umsetzung von Artikel 25a § 99 des Bundesteilhabegesetzes (ab 2023) auf den leistungsberechtigten Personenkreis der Eingliederungshilfe“ (Bundestagsdrucksache 19/4500) zeigt. Zudem wäre eine Welle von Gerichtsverfahren über die korrekte Auslegung des zusätzlich geschaffenen Ermessensspielraums zu erwarten.

Zu 1b: Das Recht auf Teilhabe ist ein universelles Menschenrecht, das nicht vom aufenthaltsrechtlichen Status abhängig gemacht werden darf. Daher müssen auch behinderten Menschen, die bisher lediglich Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben, den vollen Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.

Zu 2a: Die Entscheidungen, wo und mit wem jemand leben und wo und von wem jemand unterstützt werden möchte, ist ein Menschenrecht. So legt auch die UN-Behindertenrechtskonvention fest, dass jeder Mensch mit Behinderung das Recht und die Möglichkeit haben soll, Wohnort und Wohnform selbst zu wählen und nicht gegen seinen Willen in einem Heim leben zu müssen (Artikel 19 UN-BRK). Doch der sogenannte Mehrkostenvorbehalt führt dazu, dass vielerorts die Behörden über Wohn- und Lebensform der Menschen entscheiden. Das Bundesteilhabegesetz hält daran fest. Gleichzeitig entfällt der Grundsatz „ambulant vor stationär“. So können Sozialämter Menschen mit hohem Assistenzbedarf aus Kostengründen in ein Heim drängen, weil das in diesen Fällen immer günstiger wäre als ambulant betreutes Wohnen. Das ist ein eklatanter Verstoß gegen die UN-Behindertenrechtskonvention.

Daher darf es keine Vorschriften geben, mit denen das Wunsch- und Wahlrecht aus Kostengründen beschnitten werden kann (§ 104 SGB IX). Kosten dürfen nur dann verglichen werden, wenn die fraglichen Alternativen den gleichen Gestaltungsgrundsätzen folgen. Das heißt, im Gesetzestext selbst muss klargestellt werden, dass z. B. Leistungen zur individuellen Unterstützung in der eigenen Wohnung nicht mit „gepoolten“ Leistungen oder Leistungen in speziellen Wohnformen, wie Heimen, verglichen werden dürfen. Ambulante Wohn- und Versorgungsformen müssen weiterhin Vorrang haben. Die Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung kann auch ohne Einschränkungen des Wunsch- und Wahlrechts sichergestellt werden.

Das Wunsch- und Wahlrecht wird auch dadurch eingeschränkt, dass die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für voll erwerbsgeminderte Menschen mit Behinderungen auf WfbM bzw. Tagesförderstätten beschränkt sind. Darüber hinaus engt die Beschränkung des Spektrums möglicher Leistungserbringer auf Vertragspartner der Leistungsträger (z. B. bestimmte ambulante Dienste oder Lieferanten von Hilfsmitteln) in Verbindung mit einer restriktiven Vertragspraxis der Träger das Wahlrecht ein. Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Das Bundesteilhabegesetz muss daher vorschreiben, dass berechtigten Wünschen uneingeschränkt Folge zu leisten ist. Dabei sind in einigen Fällen Mehrkosten zu erwarten, die jedoch durch Einsparungen in anderen Fällen ausgeglichen, möglicherweise auch überkompensiert werden.

Zu 2b: Eine wirtschaftliche Verwendung staatlicher Mittel ist fraglos Bedingung guter Politik. Wirtschaftlichkeit ist aber nicht mit dem Erreichen immer niedrigerer Vergütungssätze und Preise gleichzusetzen. Die im BTHG enthaltenen Regelungen zum Vertragsrecht geben jedoch den künftigen Trägern der Eingliederungshilfe und den

Trägern der Sozialhilfe die Möglichkeit, genau solche Preisspiralen nach unten in Gang zu setzen. Wenn Leistungserbringer, deren Vergütungssätze nicht im unteren Drittel der Vergleichsgruppe liegen, ihre Vergütungen rechtfertigen müssen und die Träger der Eingliederungshilfe die Wahl haben, die Gründe anzuerkennen oder nicht, erzeugt das bei jeder Verhandlung über Anpassungen einen Preisdruck nach unten. Das wird mittel- bis langfristig dazu führen, dass vor allem Leistungserbringer, die Wert auf Qualität und gute Arbeitsbedingungen legen, aufgeben werden. Eine Pflicht zur Rechtfertigung der Vergütungssätze ist nur für außerordentlich hohe Forderungen akzeptabel.

Zu 2c: Leistungen, die als individuelle Leistungen konzipiert sind, dürfen nur dann gemeinsam erbracht werden, wenn die Leistungsberechtigten das ausdrücklich wünschen. Niemand darf aus Kostengründen gezwungen werden, sich beispielsweise eine Assistentin oder einen Assistenten z. B. während der Freizeitgestaltung mit dem ebenfalls behinderten Nachbarn zu teilen (§ 116 Absatz 2 SGB IX). Dabei geht es nicht nur darum, sich in der Freizeitgestaltung den Wünschen anderer anzupassen. Betroffene müssen selbst entscheiden können, von wem sie Unterstützung haben möchten und von wem nicht.

Zu 3.: Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen müssen dem Grundsatz der individuellen Bedarfsdeckung verpflichtet sein. Sie dürfen nicht durch Pauschalierungen – etwa durch einen vorab festgesetzten Betrag für Fahrdienstleistungen oder ein festes Zeitkontingent für Assistenz bei der Freizeitgestaltung – verwässert werden.

Zu 3a: Auch mit den Regelungen des Bundesteilhabegesetz können Leistungen nicht durchgängig personenzentriert erbracht werden. Stationäre Einrichtungen, die behinderte Menschen (auch) in inklusiven Settings unterstützen, stoßen an leistungsrechtliche Grenzen. So bieten z. B. immer mehr Berufsbildungswerke (BBW) sog. verzahnte Ausbildungen mit Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarkts an: Die Fachkräfte der BBW betreuen hier die Auszubildenden auch im Betrieb. Dies ist jedoch nur möglich, wenn der überwiegende Teil der Ausbildung in den Räumen des BBW stattfindet, da der Leistungskatalog des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) und die Vergütungsvereinbarungen der Bundesagentur für Arbeit keine Betreuung durch Fachkräfte eines BBW während einer Ausbildung im allgemeinen Arbeitsmarkt vorsehen. Ähnliches gilt für WfbM.

Eine Personenzentrierung würde bewirken, dass nicht mehr zwischen ambulanten und (teil-)stationären Leistungen unterschieden würde.

Zu 3b: Die Zahl der Menschen, die aus der WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln, ist verschwindend gering. Mit dem Bundesteilhabegesetz sollten Alternativen zu Werkstätten gestärkt und der Wechsel aus der WfbM in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vereinfacht werden: Das gelang nur teilweise.

Es ist zu begrüßen, dass voll erwerbsgeminderte behinderte Menschen mit dem Teilhabegesetz mehr Wahlmöglichkeiten erhalten haben und das Budget für Arbeit in den Leistungskatalog aufgenommen worden ist. Die Begrenzung des Lohnkostenzuschusses auf 40 % der sozialversicherungsrechtlichen Bezugsgröße wird aber insbesondere den beruflichen Wiedereinstieg qualifizierter psychisch behinderter Menschen erschweren. Die im Gesetz enthaltene Öffnungsklausel genügt nicht, da mit Bayern nur ein einziges Land davon Gebrauch macht.

Neben der Stärkung der Wahlmöglichkeiten soll der gesetzliche Anspruch auf Weiterbildung, der bisher nur für den Berufsbildungsbereich garantiert ist, gestärkt werden. Er muss auch nach Eintritt in den Arbeitsbereich einer WfbM weiter bestehen. Die Rehaträger sollen darüber hinaus Leistungen in einer Werkstatt immer nur für einige Jahre befristet bewilligen und deren Notwendigkeit mithilfe von nicht in einer WfbM arbeitenden Expertinnen und Experten regelmäßig überprüfen. Beide Maßnahmen betonen den Charakter der Werkstätten als Einrichtungen zur Unterstützung und Qualifizierung von derzeit nicht erwerbsfähigen Menschen mit Behinderungen.

Derzeit haben voll erwerbsgeminderte behinderte Menschen nur dann einen Anspruch auf Aufnahme in den Arbeitsbereich einer WfbM, wenn sie spätestens nach Abschluss der zwei, in Ausnahmefällen drei Jahre im Berufsbildungsbereich ein „Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung“ erbringen können (§ 219 Absatz 2 SGB IX). Andernfalls besteht lediglich ein Anspruch auf Betreuung in Tagesförderstätten bzw. -gruppen, die in Nordrhein-Westfalen in die WfbM integriert, in den übrigen Ländern jedoch in der Regel von diesen getrennte Einrichtungen sind. Dies ist in mehrfacher Hinsicht diskriminierend: Zum einen hängt der Zugang entscheidend von der Ausrichtung der jeweiligen Werkstatt und – da für jeden Wohnort meist nur eine WfbM zuständig ist (§ 220 SGB IX) – vom Wohnort ab. Auch wenn jede WfbM ein möglichst breites Spektrum von Bildungs- und Arbeitsmöglichkeiten bieten soll, zeigt der Blick in die Praxis deutliche Unterschiede. Dies hat

zur Folge, dass besonders außerhalb von Ballungsräumen Menschen nur deshalb in Tagesförderstätten bzw. -gruppen untergebracht werden, weil die örtliche Werkstatt nicht den passenden Bildungsgang oder Arbeitsplatz bietet. Nach Angaben der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger erhalten 20 % der Menschen zwischen 18 und 65 Jahren, die im Rahmen der Eingliederungshilfe Leistungen zur Teilhabe erhalten, diese in Tagesförderstätten bzw. -gruppen. Weiterhin ist die Frist von (einschließlich Eingangsverfahren) maximal drei Jahren und drei Monaten, innerhalb derer entschieden wird, ob eine Person im Arbeitsbereich einer WfbM arbeiten wird, zu starr. Es ist mittlerweile belegt, dass Menschen mit bestimmten intellektuellen Beeinträchtigungen nicht generell unfähig sind, bestimmte Tätigkeiten zu erlernen und auszuführen, sondern entweder (deutlich) mehr Zeit dafür benötigen oder es erst in einem späteren Lebensabschnitt können. In der Praxis ist ein späterer Wechsel von der Tagesförderstätte zurück in die Werkstatt insbesondere bei getrennten Einrichtungen kaum möglich. Kritikerinnen und Kritiker sehen derartige Einrichtungen daher als Abstellgleis und bloße Verwahranstalten.

Zu 3c: Seit Jahrzehnten machen viele Menschen mit Behinderungen die Erfahrung, dass es sehr schwierig ist, im Rahmen der Eingliederungshilfe Leistungen zur sozialen Teilhabe zu erhalten. Teils wird argumentiert, die Betroffenen seien durch den Besuch einer Werkstatt bereits in die Gesellschaft integriert, teils wird ein Vorrang von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gegenüber Leistungen zur Teilhabe an der Gesellschaft behauptet, der zum Besuch einer Werkstatt verpflichte. Das führt insbesondere für Personen, die gegenwärtig Leistungen in Tagesförderstätten erhalten, zu Problemen: Auch Menschen, die tatsächlich nur in sehr geringem Umfang oder gar nicht arbeiten können, müssen von einer Öffnung der WfbM für alle voll erwerbsgeminderten Menschen profitieren. Für diese Personengruppe kann eine Tagesstrukturierung, die nicht dem Bereich „Arbeit“ zuzurechnen ist, wesentlich sinnvoller sein, wenn es darum geht, sie in ihrer Teilhabe zu stärken und zu unterstützen. Daher muss leistungsrechtlich klargestellt werden, dass Leistungen zur sozialen Teilhabe gleichrangig mit Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sind.

Dass Leistungen zur sozialen Teilhabe vielfach verweigert werden, betrifft darüber hinaus einen weitaus größeren Personenkreis. Assistenz, Unterstützung oder Gebärdensprachdolmetscher bei der Freizeitgestaltung oder für ehrenamtliches oder politisches Engagement werden häufig mit der Begründung abgelehnt, dass die in Frage stehenden Aktivitäten nicht notwendig seien. Bei erwerbstätigen behinderten Menschen wird wiederum darauf verwiesen, dass die Kontakte am Arbeitsplatz ausreichend soziale Teilhabe böten.

Mit dem BTHG werden die Leistungen zur sozialen Teilhabe zwar wesentlich umfangreicher beschrieben, diese Grundprobleme aber nicht gelöst.

Zu 3d: § 78 Absatz 5 SGB IX ermöglicht zwar, dass behinderte Menschen den Verwandten und Freunden, die sie bei der Ausübung von Ehrenämtern unterstützen, dadurch entstehende Kosten erstatten. Der Absatz enthält aber auch die Vorschrift, dass Unterstützung bei ehrenamtlichen Aktivitäten vorrangig unbezahlt geleistet werden soll. Eine vergleichbare Vorgabe gibt es für keinen anderen Bereich der Teilhabe. Sie kann dazu führen, dass behinderte Menschen, die ehrenamtlich eine Veranstaltung organisieren, nachweisen müssen, dass sie keine unentgeltliche Unterstützung dafür finden, diejenigen behinderten Menschen, die die Veranstaltung nur besuchen, diesen Nachweis hingegen nicht erbringen müssen. Das be- und verhindert ehrenamtliches Engagement statt es zu fördern. Besonders hart trifft die Vorschrift Organisationen und Initiativen, in denen sich behinderte Menschen selbst organisieren.

Zu 3e: Kommunikation ist die grundlegende Voraussetzung für Teilhabe. Trotzdem spricht § 82 SGB IX Menschen, die auf Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher oder andere Kommunikationshilfen – darunter fallen auch technische Geräte – angewiesen sind, nur dann ein Recht auf diese Leistungen zu, wenn sie aus besonderem Anlass benötigt werden. Daneben wird Kommunikation in § 78 als Anlass für Assistenzleistungen erwähnt. Diese Unterscheidung ist zunächst verwirrend. Das Beispiel der technischen Kommunikationshilfen zeigt darüber hinaus, dass selbst bei großzügiger Auslegung des Begriffs „Assistenz“ nicht jede „Hilfe zur Verständigung“ unter „Assistenz“ gefasst werden kann. Daher müssen die Leistungen zur Kommunikation vereinfacht werden, indem sie in einem Paragraphen zusammengefasst werden.

Zu 3f: Ausbildungswege werden immer vielfältiger. Die Lebenswirklichkeit reicht von der dualen Ausbildung, die de facto das Abitur voraussetzt, über das Duale Studium bis hin zum nicht-konsekutiven MA-Studium oder der kompletten beruflichen Neuorientierung nach längerer Berufstätigkeit. Die Leitbilder des lebenslangen Lernens und der beruflichen Flexibilität sind inzwischen breit in der Gesellschaft verankert. Der Anteil der Menschen, die während ihres gesamten Erwerbslebens denselben Beruf ausüben, nimmt stetig ab. Die berufliche

Weiterentwicklung wird auf vielfältige Weise, wenn auch noch lange nicht ausreichend, gefördert.

Für Menschen mit behinderungsbedingtem Unterstützungsbedarf gilt dies nicht. Sie erhalten die entsprechende Unterstützung nur bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss und lediglich in eng definierten Ausnahmefällen für eine inhaltlich und zeitlich innerhalb von zwei Jahren daran anschließende weitere Ausbildung (§ 112 Absatz 2 SGB IX). Eine berufliche Weiterqualifikation und Neuorientierung ist diesen Menschen nur dann möglich, wenn sie den bisherigen Beruf aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben können. Selbst dann darf der neue Beruf nur auf derselben Qualifikationsstufe sein wie der bisher ausgeübte. Das benachteiligt die davon betroffenen Menschen mit Behinderungen unzumutbar. Die Leistungen zur Teilhabe umfassen nur den Bedarf, der auf Grund der Behinderung entsteht. Allgemeine Kursgebühren u. ä. sind in diesem Zusammenhang keine Leistungen zur Teilhabe.

Zu 4a: § 103 Absatz 2 SGB IX weist die Zuständigkeit für Assistenzleistungen zu Hause den Leistungsträgern der Pflege zu, sofern die Leistung erstmals im Rentenalter benötigt wird. Damit werden einer großen Gruppe behinderter Menschen auch die wenigen Verbesserungen des BTHG vorenthalten. Die Zuordnung bedeutet, dass die Beantragung und Planung der Leistungen komplizierter wird. Die Freibeträge für Vermögen sind geringer und auch Partnerinnen und Partner werden herangezogen. Schließlich ist auch die Bedeutung des Teilhabeaspekts in der Pflegeversicherung und der Hilfe zur Pflege auch nach Einführung des neuen Pflegebegriffs geringer als in der Eingliederungshilfe. So werden zwei Klassen behinderter Menschen geschaffen. Darüber hinaus widerspricht die Zuordnung dem Ziel, die Unterscheidung zwischen ambulanten und stationären Leistungen aufzuheben, weil sie nur Menschen trifft, die nicht in Heimen der Behindertenhilfe leben.

Zu 4b: § 43a SGB XI begrenzt den Anspruch pflegebedürftiger Menschen, die in Einrichtungen der Behindertenhilfe leben, bisher auf 15 % der Heimkosten, maximal jedoch 266 €. Obwohl mit dem BTHG das Ziel verfolgt wurde, die Unterscheidung zwischen ambulanten und stationären Leistungen aufzuheben, schreibt das 3. Pflegestärkungsgesetz diese Benachteiligung explizit fort. Der neu gefasste § 43a SGB XI wird sogar noch mehr Menschen von den vollen Leistungen der Pflegeversicherung ausschließen, da er an das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz anknüpft, das auch für ambulant betreute Wohngemeinschaften gilt. Die Aufhebung der Trennung in ambulante und stationäre Leistungen in der Eingliederungshilfe muss aber auch eine Gleichbehandlung in der Pflegeversicherung zur Folge haben.

Zu 4c: Das Gesamtplanverfahren (§ 117 SGB IX) sieht vor, dass sich im Fall einer möglichen Pflegebedürftigkeit der Träger der Eingliederungshilfe mit Zustimmung der Leistungsberechtigten die zuständigen Pflegekasse informieren soll, damit diese am Teilhabeplanverfahren beteiligt werden kann. Eine Verständigung beider Leistungsträger ist jedoch zwingend notwendig, da ansonsten die Gefahr einer Leistungslücke besteht.

Zu 5.: Leistungen zum Ausgleich behinderungsbedingter Mehrbedarfe sollen im Sinne eines Nachteilsausgleichs ohne Anrechnung von Vermögen und Einkommen der Leistungsbeziehenden und ihrer Ehe- bzw. Lebenspartner gestaltet werden. Der Verzicht auf Heranziehung der Betroffenen zum Ausgleich behinderungsbedingter Mehrbedarfe ergibt sich aus den Benachteiligungsverboten des Grundgesetzes und der BRK. Der finanzielle Ausgleich von Nachteilen, die aufgrund einer Behinderung entstehen, soll nicht individuell (mit-)finanziert werden. Es ist vielmehr Teil der Infrastruktur einer inklusiven Gesellschaft. Sofern nur behinderungsbedingte Bedarfe finanziert werden, ist auch nicht mit hohen Mehrkosten zu rechnen. Durch einen geringeren Verwaltungsaufwand ergeben sich zudem Einsparungen, die nach Einschätzung einiger Expertinnen und Experten die Mehrausgaben überkompensieren.

Die neuen Vorschriften zur Anrechnung von Einkommen und Vermögen bringen zwar leichte Verbesserungen für einen Teil der Leistungsberechtigten. Der Freibetrag für das Einkommen liegt aber nach wie vor merklich unterhalb des Durchschnittsverdienstes und die Erhöhung der Freigrenze für Vermögen hätte nur dann für wesentliche Erleichterungen gesorgt, wenn sämtliche Formen der Altersvorsorge gesondert frei gestellt worden wären.

Zu 6.: Schwerbehindertenvertretungen leisten einen unschätzbaren Beitrag zur inklusiven Gestaltung des Arbeitslebens. Leider berichten sie vielfach davon, dass ihre Arbeit dadurch erschwert wird, dass eine relevante Zahl von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern die Schwerbehindertenvertretungen an betrieblichen Maßnahmen, die einzelne oder alle schwerbehinderten Beschäftigte betreffen, nicht beteiligen, obwohl sie dazu verpflichtet sind. Seit 2017 wird die Kündigung schwerbehinderter Beschäftigter nur wirksam, wenn die Schwerbehinderten-

vertretung beteiligt war. Andere Maßnahmen, an denen sie nicht beteiligt waren, können Schwerbehindertenvertreterinnen und Schwerbehindertenvertreter nur um eine Woche aufschieben, was keine ausreichende Sanktion darstellt. Daher ist es notwendig, dass Schwerbehindertenvertretungen Maßnahmen, die ohne ihre Beteiligung beschlossen werden, solange aussetzen können, bis die Beteiligung tatsächlich erfolgt ist.

Zu 7.: Die Leistungen zur Teilhabe für behinderte Kinder und Jugendliche sollen im SGB VIII zusammen geführt werden („Inklusive Lösung“). Das Leistungsspektrum muss mindestens dem heutigen entsprechen. Auch bei Teilhabeleistungen für Kinder und Jugendlicher dürfen Einkommen und Vermögen der Eltern nicht angerechnet werden.